

## 4. Beitreibung der Kosten

Sind die Kosten der weiteren vollstreckbaren Ausfertigung als notwendige Vollstreckungskosten vom Schuldner zu erstatten, können sie mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruch beigetrieben werden (§ 788 Abs. 1 ZPO).

**MERKE |** Die Problematik für den Gläubiger besteht darin, dass das Vollstreckungsorgan eine Notwendigkeit nicht anerkennt und daher die Kosten absetzt. Der Gläubiger kann dagegen Erinnerung nach § 766 ZPO (Gerichtsvollzieher) oder befristete Erinnerung bzw. sofortige Beschwerde nach §§ 11 RpfLG, 793 ZPO (PfÜB) einlegen.

Will der Gläubiger einer solchen Auseinandersetzung aus dem Weg gehen, sollte er von vornherein die Kosten der weiteren vollstreckbaren Ausfertigung gesondert nach § 788 Abs. 2 ZPO durch Beschluss verzinlich festsetzen lassen.

**Beachten Sie |** An den erlassenen rechtskräftigen Festsetzungsbeschluss sind die Vollstreckungsorgane gebunden.

► Leser-Service

### Kostenloses Vertiefungsgespräch mit dem Schriftleiter

| Haben Sie noch fachliche Fragen zu einem gelesenen Beitrag oder generell zu den Themen dieser Ausgabe? Dann können Sie sich als Abonnent von VE – ohne weitere Kosten – mit dem Schriftleiter in Verbindung setzen. |

Auch im April können Sie sich **wöchentlich** einen von **drei Telefonterminen** für ein Vertiefungsgespräch sichern. Klären Sie offene Fragen im Gespräch mit unserem Schriftleiter, Dipl.-Rechtspfleger Peter Mock, persönlich (Achtung: keine Rechtsberatung).

Gehen Sie auf [www.iww.de/s4193](http://www.iww.de/s4193). Suchen Sie sich einen passenden Termin aus. Geben Sie Ihre Telefonnummer und E-Mail-Adresse ein. Bestätigen Sie alles – fertig!

Der Schriftleiter wird sich dann an Ihrem Wunschtermin bei Ihnen melden und 15 Minuten „ganz für Sie da sein“. Selbstverständlich können Sie Ihre Fragen und Anregungen auch wie gewohnt unter [ve@iww.de](mailto:ve@iww.de) an die Redaktion übermitteln. Wir nehmen uns Ihrer Anliegen gern an!

Erinnerung



So einfach funktioniert es